



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Markt Tüßling
Frau Erste Bürgermeisterin
Gräfin Stephanie Bruges – von Pfuel
Marktplatz 2
84577 Tüßling

Bearbeitet von Herr Sigl	Telefon / Fax +49 (89) 2176-3042 / -40	Zimmer 2318	E-Mail Armin.sigl@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 01.04.2016	Unser Geschäftszeichen 20-08-3481-69-16	München, 22.09.2016

**Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im
Freistaat Bayern;
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des Marktes Tüßling, Landkreis
Altötting**

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wir erlassen folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d :

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligen wir dem Markt Tüßling als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

457.484,00 €

(i. W.: vierhundertsevenundfünfzigtausendvierhundertvierundachtzig Euro).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 06.10.2014 bewilligte Startgeld Netz von 5.000,00 € wird in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie angerechnet, so dass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 462.484 € auf 457.484 € entsprechend reduziert.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie – BbR – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG

Wir gewähren dem Bewilligungsempfänger die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im Markt Tüßling im

Erschließungsgebiet A Teilerschließungsgebiet 1.1 „Moos“ Teilerschließungsgebiet 1.2 „Sägmeister“;
Erschließungsgebiet B Teilerschließungsgebiet 1.3 „Gewerbepark“ ,
Teilerschließungsgebiet 1.4. „Weitfeld“;
Erschließungsgebiet C Teilerschließungsgebiet 1.5 „Buch“,
Teilerschließungsgebiet 1.6. „Kiefering“.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag des Marktes Tüßling vom 01.04.2016 sowie
- das Angebot der Fa. Telekom Deutschland GmbH vom 20.10.2015.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist grundsätzlich die flächendeckende Herstellung der Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet gemäß oben aufgeführtem Angebot.

Können im Falle eines FTTB/ FTTH-Ausbaus nicht alle in o.g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten Hausanschlüsse hergestellt werden, weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von Zahl, Umfang und Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse nach

dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird (= vorläufige Bewilligung).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** unserer Zustimmung.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke:	587.105 €
---	-----------

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH	462.484 €
Eigenmittel des Marktes	<u>115.621 €</u>
Gesamtfinanzierung	578.105 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 06.10.2014 bewilligte Startgeld Netz von 5.000,00 € wird in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie angerechnet, so dass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 462.484 € auf 457.484 € entsprechend reduziert.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 13.07.2016** (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) und **endet am 30.06.2018**.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können wir den Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen, als die Gemeinde die Zuwendung noch nicht abgerufen haben.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Bewilligungsempfänger ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014

Die Maßgaben der Nr. 5 BbR vom 10.07.2014 sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Bewilligungsempfänger ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR vom 10.07.2014 aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelbereitstellung, Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014)

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel werden wir wie folgt bereitstellen:

Im Haushaltsjahr 2016 : 457.484 €

Die Mittel können jeweils bis spätestens 30. November eines jeden Jahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1 dieses Bescheides) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2 dieses Bescheides) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

Nr. 5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere eine genaue Darstellung der tatsächlich hergestellten Breitbandversorgung bzw. im Falle eines FTTB/FTTH-Ausbaus aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse und deren Kosten beinhalten. Bitte verwenden Sie **Muster 4 zu Art. 44 BayHO**, das auf der Homepage der Regierung von Oberbayern www.regierung.oberbayern.bayern.de im Downloadbereich abrufbar ist.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 7.4 BbR vom 10.07.2014 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zweckbindungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Überträgt der Bewilligungsempfänger ihm obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (siehe www.schnelles-internet.bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme (im Falle einer FTTB/FTTH-Erschließung einschließlich aller gemäß Nr. 3 dieses Bescheides errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3 Sobald bekannt sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Information über die Inbetriebnahme des Netzes

Der Bewilligungsempfänger wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

5.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr.6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

6. Hinweis

Der Bewilligungsempfänger hat im Rahmen dieses Förderverfahrens eine interkommunale Zusammenarbeit im Sinn von Nr. 6.6 BbR vom 10. Juli 2014 nachgewiesen. Der Förderhöchstbetrag für den Bewilligungsempfänger erhöht sich damit auf insgesamt 840.000 €. Unter Berücksichtigung des mit diesem Bescheid bewillig-

ten Zuschusses von 457.484 €, zzgl. Startgeld Netz verbleibt dem Bewilligungsempfänger für eventuelle künftige Maßnahmen damit noch eine mögliche Fördersumme von 377.516 €.

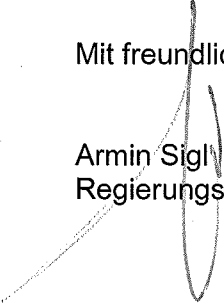
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Sigl
Regierungsamtmann